



## Finanzordnung des Landestanzsportverband Berlin e.V.

in der Fassung vom 22. März 2018

### § 1 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge betragen pro Kalenderjahr:

1.1. Ordentliche Mitglieder:	für jedes Clubmitglied	unter 18 Jahre *	7,40 €
		über 18 Jahre *	10,00 €
1.2. Außerordentliche Mitglieder:	für jedes Clubmitglied	unter 18 Jahre *	7,40 €
		über 18 Jahre *	10,00 €
1.3. Anschlussmitglieder:	für jedes Clubmitglied	unter 18 Jahre *	7,40 €
		über 18 Jahre *	10,00 €
1.4. Verein der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter:	für jedes Clubmitglied	unter 18 Jahre *	7,40 €
		über 18 Jahre *	10,00 €
		Mindestbeitrag für 1.1. bis 1.4.	150,00 €
1.5. Fördernde Mitglieder:	für jedes Einzelmitglied		150,00 €
1.6. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten			kein Beitrag

\*) es zählt die Vollendung des 18. Lebensjahres

### § 2 Gebühren

2.1 Turnieranmeldungen		
2.1.1 Sportturniere (pro Turniertag)		15,00 €
2.1.2 Meisterschaften		25,00 €
2.2 GEMA-Gebühren	gem. DOSB/GEMA Rahmenabkommen	

### § 3 Festsetzung

Die Mitgliedsbeiträge werden aufgrund der Stärkemeldung der Mitglieder jeweils zum 1.1. eines jeden Kalenderjahres festgesetzt. Liegt keine Stärkemeldung vor, wird die Mitgliederzahl geschätzt. Für neu im Kalenderjahr eintretende Mitglieder erfolgt die Festsetzung anteilig entsprechend der Stärkemeldung zum Zeitpunkt der Aufnahme.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes bleiben die finanziellen Verpflichtungen hiervon unberührt.

### § 4 Fälligkeit

Die Beitragserhebung erfolgt

- für ein Jahr, bei Aufnahme von neuen Mitgliedern ab Aufnahmemonat.
- – soweit zutreffend – im Auftrag des DTV gemeinsam mit dessen Beitrag.

Der Beitrag ist bis zum 15. April eines jeden Jahres fällig, bei neuen Mitgliedern 4 Wochen nach Eintritt, und kann in 2 Raten gezahlt werden. In diesem Fall ist die zweite Rate bis zum 15. August des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

Ist der gemäß Rechnung fällige Beitrag bis zum Zahlungsziel nicht vollständig ausgeglichen, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 Prozent des fälligen Betrages – maximal aber €100,00 – separat in Rechnung gestellt.

Gebühren sind unverzüglich nach Erhalt der Rechnung zu zahlen, spätestens jedoch 4 Wochen nach Rechnungsdatum.

Besteht die Notwendigkeit, ausstehende Zahlungen anmahnen zu müssen, so wird pro schriftlicher Mahnung eine Gebühr von 5,00 € für Mahn- und Verwaltungskosten erhoben.

### § 5 Schlussbestimmung

Diese Finanzordnung tritt in der am 22.03.2018 geänderten Fassung mit Wirkung vom 01.04.2018 in Kraft.